

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: Januar 2024)

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für den kaufmännischen Geschäftsverkehr und regeln das Vertragsverhältnis zwischen der DEKRA Neo GmbH (nachfolgend „DEKRA“ genannt) und dem Auftraggeber. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von der DEKRA Neo GmbH an den Auftraggeber erbracht werden, unabhängig vom jeweiligen Vertragstypus und davon, ob es sich um Rahmenverträge, einzelne Verträge oder neue oder wiederholte Verträge handelt. Sie gelten ferner ausschließlich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden insoweit nicht Vertragsbestandteil.

§ 1 Leistungsumfang

1. Der Umfang der Leistungen von DEKRA bestimmt sich unmittelbar nach dem jeweiligen Angebot und der Auftragsbestätigung nebst deren Anlagen. Es wird vermutet, dass das Angebot und die Auftragsbestätigung vollständig und inhaltlich richtig sind sowie den Leistungsgegenstand korrekt wiedergeben.

2. Der Leistungsinhalt wird durch das Angebot und die Auftragsbestätigung abschließend geregelt. Jede Abweichung hiervon oder von diesen AGBs bedarf der Schriftform.

3. Liefer- und Leistungstermine sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gemacht und schriftlich bestätigt worden sind.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die DEKRA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., hat DEKRA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen DEKRA, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 1 Monat, so ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verlängerung der Lieferzeit oder Befreiung von der Verpflichtung von DEKRA sind Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz ausgeschlossen. Auf die genannten Umstände kann DEKRA sich jedoch nur berufen, wenn DEKRA den Auftraggeber jeweils unverzüglich benachrichtigt.

5. Bedarf es zur weiteren Auftragsdurchführung einer Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, ist er dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der ihm hierfür von DEKRA gesetzten Frist ohne weitere Aufforderung nachzukommen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, verschiebt sich die von DEKRA vertraglich geschuldete Leistungs- bzw. Lieferfrist jeweils um die von dem Auftraggeber überschrittene Zeitspanne zur Mitwirkung. Im Falle der endgültigen Verweigerung seiner Mitwirkung steht DEKRA das Recht zu, sämtliche bisherige Kosten abzurechnen und die weitere Ausführung des Auftrages zu verweigern. Die Mitwirkung gilt als endgültig verweigert, wenn nach Ablauf einer weiteren von DEKRA gesetzten Frist keine Reaktion des Auftraggebers erfolgt. Über diese Rechtswirkung hat DEKRA den Auftraggeber gesondert hinzuweisen.

6. Spätestens mit Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber DEKRA einen verantwortlichen Ansprechpartner für das jeweilige Projekt mit Angabe seiner persönlichen E-Mail-Adresse zu benennen. Zukünftige Korrespondenz, insbesondere die Aufforderung und die Erteilung der Zwischenabnahme gemäß § 5 sowie der Endabnahme gemäß § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kann rechtsverbindlich über E-Mail-Kontakt mit dem verantwortlichen Ansprechpartner erfolgen.

7. DEKRA ist berechtigt, sich zur Auftragsdurchführung ohne Zustimmung des Auftraggebers sorgfältig ausgewählter Sub-unternehmer zu bedienen.

§ 2 Vertragsschluss

1. DEKRA gibt gegenüber dem Auftraggeber ein verbindliches Angebot in Schriftform ab, verbunden mit einer Auftragsbestätigung. Der Vertrag kommt durch Zugang der rechtsverbindlich durch den Auftraggeber unterzeichneten, schriftlichen Auftragsbestätigung bei DEKRA zu Stande. Dabei genügt der Eingang einer E-Mail auf dem Server des Providers von DEKRA oder die Rücksendung per Fax.

2. Für die Rücksendung der Auftragsbestätigung setzt DEKRA dem Auftraggeber eine angemessene Annahmefrist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die verspätete Annahme als neues Angebot, welches einer erneuten Annahme seitens DEKRA bedarf.

3. Alle Angebote in Anzeigen, Prospekten, Preislisten etc. von DEKRA sind freibleibend und gelten nicht als „Angebot“ im Rechtssinne.

§ 3 Preise

1. Alle von DEKRA ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der auf diese Preise zu entrichtenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Sofern in dem Angebot und der Auftragsbestätigung keine individuellen Preise vereinbart wurden, bestimmt sich die Höhe des Preises anhand der jeweils gültigen Preislisten.

3. Zusätzliche Kosten, die durch die Vertragsdurchführung entstehen, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport, Versendung, Zustellung, Versicherung, Reise- und Übernachtungskosten und vergleichbare Kosten, sind durch den vereinbarten Preis nicht abgegolten, sondern als Auslagen der DEKRA vom Auftraggeber zu erstatten.

4. Soweit der Auftraggeber seinen Auftrag erweitert, einschränkt, mit neuen Fristen versieht oder sonst ändert, gilt dies als neuer Auftrag, der seinerseits der Annahme durch DEKRA bedarf. Für diesen neuen Auftrag darf DEKRA auch ohne ausdrückliche Vereinbarung den Mehraufwand an Einzelleistungen gemäß der Preisliste abrechnen. Dies gilt insbesondere für Änderungen an der Konzeption, am Text und am Layout.

§ 4 Zahlung / Zahlungsverzug

1. Es gelten, soweit schriftlich nicht Abweichendes vereinbart wurde, folgende Zahlungsfristen:

- 30 % des vereinbarten Preises bei Auftragserteilung, zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Datum der von der DEKRA unterzeichneten Auftragsbestätigung,
- 40 % des Preises bei der Zwischenabnahme, zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Zwischenabnahme,
- 30 % des Preises nach der Endabnahme / Durchführung der Lieferung oder Leistung, zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Schlussrechnung.

2. Die Fälligkeit wird nicht dadurch gehindert, dass der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung als fehlerhaft rügt, wenn unstreitig ist, dass die Lieferung oder Leistung durch DEKRA vollständig erbracht ist.

3. Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist nach Absatz 1 tritt automatisch und ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein. Ab dem Eintritt des Verzuges sind fällige Beträge mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. DEKRA bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. DEKRA ist nach Fristablauf berechtigt, wie folgt zu mahnen und folgende Mahngebühren in Rechnung zu stellen:

- 1. Mahnung nach zwei Wochen: 10,00 € netto
- 2. Mahnung nach drei Wochen: 15,00 € netto

Spätestens nach der zweiten Mahnung wird die offene Forderung zum Inkasso an einen Rechtsanwalt übergeben.

5. DEKRA behält sich im Einzelfall vor, von diesem Mahnverfahren abzuweichen und offene Forderungen bereits vorher an einen Rechtsanwalt zu übergeben. In diesem Fall hat der Auftraggeber jedoch die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen.

6. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung auf eine offene Forderung mit mehr als vier Wochen in Verzug, so ist DEKRA berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von DEKRA ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche zulässig, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. An DEKRA überlassene Materialien, Dokumenten usw. steht DEKRA ein Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB) und ein vertragliches Pfandrecht zu, bis alle fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung befriedigt sind.

§ 5 Zwischenabnahme

1. Der Auftraggeber hat Zwischenabnahmen nach Aufforderung durch DEKRA unverzüglich vorzunehmen und etwaige Beanstandungen DEKRA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Damit soll verhindert werden, dass die Werkerstellung nicht den Vorstellungen des Auftraggebers genügt. Nach schriftlicher Aufforderung zur Zwischenabnahme ist DEKRA vorläufig von weiterer Arbeit freigestellt. Bei unbegründeter Verweigerung der Zwischenabnahme durch den Auftraggeber ist es DEKRA gestattet, sämtliche bisherige Kosten abzurechnen und die weitere Ausführung des Auftrages zu verweigern.

2. Nach Ablauf von drei Werktagen ab Aufforderung durch DEKRA gilt die Zwischenabnahme als erteilt und der Auftraggeber mit Beanstandungen ausgeschlossen.

3. Für alle Änderungen nach der Zwischenabnahme, die nicht auf ein Verschulden von DEKRA zurückzuführen sind, kann DEKRA eine gesonderte angemessene Vergütung verlangen.

§ 6 Endabnahme / Rügeobliegenheit

1. Der Auftraggeber hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen (Rügefrist), jede (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung nach Erhalt abzunehmen, zu prüfen oder prüfen zu lassen und erkennbare Mängel gegenüber DEKRA schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Abnahme nicht oder verspätet, so gilt sie als erteilt. Erfolgt eine Rüge nicht oder verspätet, so ist der Auftraggeber mit der Behauptung, die Lieferung oder Leistung sei mangelhaft, ausgeschlossen.

2. Offensichtliche Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Rügefrist nicht entdeckt werden können, sondern erst später zu Tage treten, sind DEKRA unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Kenntnisnahme, anzuzeigen; anderenfalls gilt die Lieferung oder Leistung ebenfalls trotz Mangels als genehmigt.

§ 7 Gewährleistung / Verjährung / Rücktritt / Kündigung

1. Soweit Lieferungen oder Leistungen von DEKRA mangelhaft sein sollten und der Auftraggeber mit seinen Mangelrechten nach § 6 dieses Vertrages nicht ausgeschlossen ist, steht DEKRA ein Recht auf zweimalige Nachbesserung unter jeweils gesonderter Fristsetzung durch den Auftraggeber zu. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl oder ist sie aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat der Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz, soweit diese nicht durch nachfolgende Regelungen beschränkt sind.

2. Soweit dies erforderlich ist, hat der Auftraggeber bei der Fehlerbehebung mitzuwirken, insbesondere den erforderlichen Zugang zu Räumen, Einrichtungen, Ausstattung und EDV zu gestatten. Soweit der Auftraggeber die erforderliche Mitwirkung ernsthaft und endgültig verweigert, gilt die Lieferung oder Leistung von DEKRA als im Wege der Nacherfüllung einwandfrei erbracht.

3. Alle Gewährleistungsansprüche aus Lieferungen und Leistungen durch DEKRA verjähren binnen 12 Monaten ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

4. DEKRA hat das Recht, von einem Auftrag oder einer Geschäftsbeziehung insgesamt zurückzutreten, wenn sich die Bonität oder Liquidität des Auftraggebers so verschlechtert, dass die Bezahlung laufender oder künftiger Aufträge gefährdet erscheint. DEKRA hat den Beweis hierfür erbracht, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung auf eine offene Forderung mehr als zwei Monate in Verzug ist. In diesem Fall behält DEKRA einen Anspruch auf Teilvergütung für die bereits ausgeführten Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob diese für den Auftraggeber wirtschaftlich sinnvoll verwendbar sind. Der Auftraggeber kann den Rücktritt durch Zahlung auf alle noch offenen Forderungen von DEKRA abwenden.

5. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn DEKRA die gesamte Leistung oder Lieferung vor Lieferfrist endgültig unmöglich wird, bei Unvermögen seitens DEKRA, sowie wenn bei Lieferung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist letzteres nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.

6. Kündigt der Auftraggeber vor Vollendung des Werkes, so sind die von DEKRA bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten (Teil-)Leistungen anteilig entsprechend der Vergütungsabrede zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche seitens der DEKRA bleiben unberührt.

7. Das Recht beider Seiten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Urheber- und Nutzungsrechte an den Arbeitsgrundlagen

Soweit der Auftraggeber DEKRA Vorarbeiten, Druckvorlagen, Texte, Bilder, Dokumente, Materialien oder andere Unterlagen zur Auftragsdurchführung zur Verfügung stellt, wird vorausgesetzt, dass durch ihre Verwendung und Verarbeitung keine Schutz- oder Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber versichert gegenüber DEKRA durch Vertragsunterzeichnung, dass es sich bei den Unterlagen um sein Voleigentum handelt und /oder ihm die Reproduktions-, Marken-, Namens-, Bearbeitungs- und andere Schutzrechte an diesen Unterlagen zustehen. Der Auftraggeber stellt DEKRA bereits jetzt von allen Ansprüchen verletzter oder durch einen Eingriff betroffener Dritter im Innenverhältnis frei, einschließlich eventuell entstehender Rechtsvertretungskosten.

§ 9 Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen

1. Soweit durch die Auftragserbringung durch DEKRA ein urheberrechtsfähiges oder sonstig geschütztes Werk entsteht, verbleibt DEKRA alleiniger Urheber. Hat der Auftraggeber Vorarbeiten, Ideen oder andere Unterlagen geliefert, begründet dies kein Miturheberrecht zu seinen Gunsten oder zugunsten eines Dritten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem von DEKRA entwickelten Werk eingeräumt. Dieses Recht ist räumlich und zeitlich unbeschränkt, beschränkt sich aber auf die jeweils beauftragte und erbrachte Leistung. Eine weitergehende Nutzung oder Veränderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch DEKRA zulässig.

3. Für jeden Fall der Überschreitung der dem Auftraggeber nach Absatz zwei eingeräumten Nutzungsrechte kann DEKRA eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe von DEKRA nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Höhe wird auf maximal 100 Prozent der vereinbarten Vergütung beschränkt. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

1. DEKRA haftet wegen der Verletzung vertraglicher wie außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, die einfache Fahrlässigkeit bezieht sich auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nämlich solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertrauen darf, oder hat Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zum Gegenstand. In demselben Umfang haftet DEKRA für den Einsatz von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

2. Für Rechtsmängel, Garantieverprechen und Ansprüche aus gesetzlicher Produkthaftung, die nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können, haftet DEKRA uneingeschränkt.

3. Die Haftung von DEKRA ist in allen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt. Für jeden nicht vorhersehbaren bzw. vertragsuntypischen Schaden ist jegliche Haftung ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf die vereinbarte Auftragsvergütung begrenzt.

4. DEKRA haftet nicht im Falle höherer Gewalt.

5. Soweit die Haftung von DEKRA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DEKRA.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. DEKRA bleibt das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, welche DEKRA gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, vorbehalten.

2. Der Auftraggeber ist nicht ermächtigt, eine unbezahlte Sache zu veräußern, zu belasten, zu verbrauchen oder zu verändern.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Dritte auf das Eigentum von DEKRA hinzuweisen; in diesem Fall wird der Auftraggeber DEKRA unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die DEKRA hierbei entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet für diese Kosten der Auftraggeber.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - ist DEKRA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 12 Verschwiegenheit / Datenschutz

1. DEKRA verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese Informationen

- nicht allgemein zugänglich sind oder
- dem Vertragspartner nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit ist auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses zu wahren.

2. Alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die DEKRA im Rahmen der Auftragsdurchführung von ihm erhält, werden von DEKRA nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Schutz der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung des Auftraggebers erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sie werden an Dritte nur weitergegeben, sofern dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz steht dem Auftraggeber ein jederzeitiges Recht auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu. Zur Ausübung dieser Rechte reicht eine Anfrage an: datenschutz.neo@dekra.com

Zur Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzes hat DEKRA einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der als Ansprechpartner für weitere datenschutzrechtliche Informationen zur Verfügung steht.

§ 13 Gerichtsstand / anzuwendendes Recht / Erfüllungsort

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von DEKRA (Stuttgart).

2. Auf das Vertragsverhältnis selbst sowie auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihm findet deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts Anwendung.

3. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 14 Außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse lautet: service.neo@dekra.com

Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und unwirksam.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGBs gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.